

Covid-19 Prävention bei Veranstaltungen außerhalb des Gottesdiensts

Für Gottesdienste gelten bei der Covid-19 Prävention die kirchlichen Vorgaben. Bei allen anderen Veranstaltungen die allgemeinen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Covid-19 Maßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Veranstaltungen im Freien mit bis zu 12 Personen

Bei Veranstaltungen mit bis zu 12 Personen braucht es weder zugewiesene Sitzplätze noch ein Covid-19 Präventionskonzept bzw. eine*n Covid-19-Beauftragte*n. Zum Schutz vor Ansteckungen ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 1m einzuhalten. Das Tragen des Mund- Nasenschutzes ist verpflichtend.

Zusätzlich zu den 12 Personen können auch bis zu insgesamt sechs Kinder der Teilnehmenden bei der Veranstaltung dabei sein. Auch die bei der Durchführung der Veranstaltung benötigten Personen werden bei den 12 Personen nicht mitgezählt.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept, Abs. 8: Mund-Nasenschutz und Mindestabstand)

Veranstaltungen im Freien mit über 12 Personen

Veranstaltungen über 12 Personen sind (mit bis zu 1500 Personen) möglich, wenn es für die Teilnehmenden zugewiesene Sitzplätze gibt, die in einem Mindestabstand von 1m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, aufgestellt sind. Das Tragen des Mund-Nasenschutzes ist verpflichtend.

Es braucht ein Covid-19 Präventionskonzept und eine*n Covid-19-Beauftragte*n (zum Covid-19-Präventionskonzept siehe unten). Solche Veranstaltungen müssen unter Beifügung des Präventionskonzepts bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden bedürfen zusätzlicher der Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.4: Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept sowie Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, Abs. 6: Mindestabstand, Abs. 7: Mund-Nasenschutz)

Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu sechs Personen

Veranstaltungen mit bis zu sechs Personen dürfen auch in Innenräumen ohne zugewiesene Sitzplätze stattfinden. Zum Schutz vor Ansteckungen ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 1m einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist vorgeschrieben.

Zusätzlich zu den sechs Personen können auch bis zu insgesamt sechs Kinder der Teilnehmenden bei der Veranstaltung dabei sein. Auch die bei der Durchführung der Veranstaltung benötigten Personen werden bei den sechs Personen nicht mitgezählt.

Es braucht weder ein Covid-19 Präventionskonzept noch eine*n Covid-19-Beauftragte*n.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept, Abs. 8: Mund-Nasenschutz und Mindestabstand)

Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als sechs Personen

Veranstaltungen mit mehr als sechs Personen sind (mit bis zu 1000 Personen) möglich, wenn es für die Teilnehmenden zugewiesene Sitzplätze gibt, die einen Mindestabstand von 1m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, vorgeben und ermöglichen. Das Tragen des Mund- Nasenschutzes ist verpflichtend.

Es braucht ein Covid-19 Präventionskonzept und eine*n Covid-19-Beauftragte*n (zum Covid-19-Präventionskonzept siehe unten). Solche Veranstaltungen müssen unter Beifügung des Präventionskonzepts bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden bedürfen zusätzlicher der Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.4: Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept sowie Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, Abs. 6: Mindestabstand, Abs. 7: Mund-Nasenschutz)

Ausgabe von Speisen und Getränken

Bezüglich der Ausgabe von Speisen und Getränken gilt:

- die Ausgabe von Wasser ist immer möglich;
- Speisen und Getränke können ab einer Veranstaltungslänge von 3h Stunden ausgegeben werden oder
- wenn bei Veranstaltungen unter 3h die Ausgabe von Speisen und Getränken typischerweise zu Wesen der Veranstaltung gehört und die Speisen und Getränke am zugewiesenen Sitzplatz konsumiert werden.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die Vorschriften für die Gastronomie. Hier sei zum Beispiel auf die einschlägigen Informationen des Bundesministeriums Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verwiesen: https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/corona-tourismus/massnahmen_bundesregierung.html

Da in Gastronomiebetrieben die Größe von Besucher*innengruppen in geschlossenen Räumen auf sechs Personen, im Freien auf 12 Personen beschränkt ist (Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich mitgenommen werden), ist die entscheidende Frage bei vielen pfarrlichen Veranstaltungen, ob die Teilnehmenden als eine Besucher*innengruppe betrachtet werden, oder ob es sich um mehrere (unabhängige) Besucher*innengruppen handelt. Um eine Besucher*innengruppe wird es sich insbesondere dann handeln, wenn zwischen allen Besucher*innen enge persönliche Beziehungen bestehen und mit einem Wechsel zwischen den Tischen zu rechnen ist, bzw. dieser sogar erwünscht ist. Ist eine Trennung der Tischgemeinschaften sinnvoll und möglich, kann von mehreren Besucher*innengruppen und damit auch von einer höheren (Gesamt-) Anzahl der Teilnehmenden ausgegangen werden (vgl. oben).

Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Imbissstände, Stände bei Märkten) ist das Essen und Trinken nur im Sitzen an Tischen möglich.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.3: Voraussetzungen für die Ausgabe von Speisen und Getränken sowie Verweis auf die Regelungen der Gastronomie; § 6 Covid-19-Maßnahmenverordnung; Abs. 1a. Maximalanzahl der Besucher*innengruppe; Abs. 3a: Verabreichung nur im Sitzen)

Kinder- und Jugendarbeit

Für Kinder- und Jugendarbeit sei auf die Informationen der Katholischen Jungschar verwiesen:

<https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/140939.html>

Es gelten für außerschulische Jugendarbeit abweichende Regelungen hinsichtlich der Höchstzahl der Teilnehmenden bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze sowie beim Tragen des Mund-Nasenschutzes.

(Rechtsgrundlage: § 10b Covid-19 Maßnahmenverordnung)

Sitzungen von Pfarrlichen Gremien

Pfarrgemeinderatssitzungen und Sitzungen des FA Finanzen sind als Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den Veranstaltungsbestimmungen ausgenommen. Dennoch ist das Einhalten eines Mindestabstands von 1m und das Tragen eines Mund- Nasenschutzes (ausgenommen am Sitzplatz) höchst angeraten.

Proben von Chören

Es sei auf die Informationen des Kirchenmusikreferats verwiesen:

<https://www.dioezese-linz.at/institution/8121/article/156551.html>

Weihnachtsmärkte (Gelegenheitsmärkte)

Es sei auf die Informationen der WKO verwiesen:

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/#lp-pom-block-1100>

Covid-19 Präventionskonzept

Das Covid-19-Präventionskonzept muss – basierend auf einer Risikoanalyse - Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Es dient auch der Einschulung der Mitwirkenden und soll die Überlegungen des Veranstalters / der Veranstalterin insbesondere zu folgenden Themen darlegen:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmenden beinhalten.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.5)

NB: Bei den Informationen handelt es sich um eine allgemeine Zusammenfassung der Rechtslage, die nicht auf die Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Veranstaltungen eingeht und deren Lektüre nicht die Auseinandersetzung mit den für die geplante Veranstaltung einschlägigen Normen ersetzen kann.

(Stand der Informationen: 23.10.2020, zusammengefasst von Christoph Lauer mann)